

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PRODALIM RAUNER GMBH

1. DEFINITIONEN.

- “**Prodalim**” bezeichnet die Prodalim Rauner GmbH, ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Neuhausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 745220, oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen.
- “**Lieferant**” bezeichnet den in der Bestellung bzw. im Vertrag genannten Lieferanten.
- “**Produkte**” bezeichnet unter anderem die verderblichen und nicht verderblichen Zutaten, Rohstoffe, Lebensmittel und/oder Getränke und/oder ähnliche und verwandte Produkte, jeweils einschließlich Nebenprodukten, die Prodalim vom Lieferanten kauft oder kaufen kann wie in der Bestellung und/oder im Vertrag beschrieben.
- “**Vereinbarung**” bezeichnet jede Bestellung von Prodalim an den Lieferanten und diese PGT&C (wie unten definiert) zusammen mit jeder anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Prodalim und dem Lieferanten, einschließlich etwaiger Änderungen daran.
- “**Bestellung**” bezeichnet die schriftliche Bestellung oder jede andere schriftliche Bestellung von Prodalim zum Kauf von Produkten vom Lieferanten, einschließlich aller Änderungen daran.
- “**Verbundenes Unternehmen**” bezeichnet jedes Unternehmen innerhalb der Prodalim-Gruppe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) jede Muttergesellschaft der Prodalim Rauner GmbH , (ii) jede Tochtergesellschaft der Prodalim Rauner GmbH , (iii) jede Tochtergesellschaft der Prodalim Rauner GmbH oder (iv) jede Personengesellschaft oder andere juristische Person, die Eigentum der Prodalim Rauner GmbH ist oder von ihr kontrolliert wird , oder jede juristische Person, die die Prodalim Rauner GmbH besitzt oder kontrolliert, unabhängig davon, ob sie derzeit eine verbundene Tochtergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft ist oder später eine verbundene Tochtergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft wird.
- “**PGT&C**” (General Terms and Conditions of Purchase of Prodalim) bezeichnet die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Prodalim.

2. PGT&C.

Diese PGT&C sind integraler Bestandteil und regeln jede Bestellung und/oder Vereinbarung, die Prodalim oder eines seiner verbundenen Unternehmen ausstellt und/oder an der Prodalim oder eines seiner verbundenen Unternehmen beteiligt ist.

3. ANNAHME DER PGT&C.

Da der Lieferant von der Existenz dieser PGT&C Kenntnis erlangt hat und die Möglichkeit hatte, eine Kopie dieser PGT&C zu erhalten (oder eine Kopie in elektronischer Form herunterzuladen), stellt der Lieferant die PGT&C hiermit ausdrücklich fest, erkennt sie an, stimmt ihnen zu und akzeptiert sie. Ohne vom Vorstehenden abzuweichen, stellt der Versand von Produkten durch den Lieferanten die Annahme der PGT&C und den in jeder Bestellung und/oder Vereinbarung dargelegten Bedingungen dar. In jedem Fall unterliegt das Kaufangebot von Prodalim immer der Annahme der PGT&C durch den Lieferanten. Die Ausführung einer Bestellung und/oder einer Vereinbarung durch den Lieferanten stellt die Annahme der PGT&C dar und schließt den Einspruch des Lieferanten gegen solche Geschäftsbedingungen und/oder die Einbeziehung anderer oder zusätzlicher Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten aus, mit Ausnahme derjenigen, die von Prodalim ausdrücklich in schriftlicher Ergänzung unterzeichnet und sowohl von Prodalim als auch vom Lieferanten vor einer solchen Lieferung akzeptiert wurden. Durch die Annahme einer Bestellung und/oder Vereinbarung oder durch den Versand von Produkten als Reaktion auf eine Bestellung und/oder Vereinbarung stimmt der Lieferant zu, dass Prodalim nicht an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gebunden ist, und dass Prodalim niemals an solche gebunden sein wird, die diesen als schriftliche Bestätigung, Rechnung oder auf andere Weise beigelegt sein könnten. Alle Abschnitte des geltenden Rechts, die Prodalim ausdrücklich oder stillschweigend schützen und nicht im Widerspruch zu den nachstehenden Bestimmungen stehen, werden hiermit durch Bezugnahme aufgenommen. Diese PGT&C, die Vereinbarung(en) und die Bestellung(en) enthalten alle Bedingungen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Prodalim und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen, Vereinbarungen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Prodalim, und jede von ihnen kann dies tun. Änderungen können nur in schriftlicher Form mit der Unterschrift von Prodalim und dem Lieferanten erfolgen. Im Falle eines Konflikts zwischen einer Bestimmung einer Bestellung oder einer Vereinbarung und einer Bestimmung dieser PGT&C hat die Bestimmung der Bestellung bzw. der

Vereinbarung Vorrang. Die Erteilung einer Bestellung durch einen Partner stellt lediglich die Zustimmung dieses Partners dar. Daher gilt: (1) nur das genannte verbundene Unternehmen ist an die Bedingungen dieser Bestellung gebunden und dieses verbundene Unternehmen ist der einzige Begünstigte aller Bestimmungen dieser Bestellung; und (2) weder Prodalim noch ein anderes verbundenes Unternehmen außer dem spezifischen verbundenen Unternehmen, das die Bestellung aufgegeben hat, haben gegenüber dem Lieferanten irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die in dieser Bestellung vorgesehenen Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung für die Produkte.

4. STORNIERUNG EINER BESTELLUNG.

Prodalim behält sich das Recht vor, eine Bestellung (oder einen Teil davon) ohne Strafe durch schriftliche Mitteilung mindestens 5 Tage vor dem Liefertermin zu stornieren, (und nach diesem Datum, wenn Prodalim Grund hat, eine angemessene Zusicherung der ordnungsgemäßen Leistung zu verlangen und diese Zusicherung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung von Prodalim) erfolgt (zur Zufriedenheit von Prodalim). Im Falle einer verspäteten Lieferung der bestellten Produkte kann Prodalim jederzeit den nicht erhaltenen Teil einer Bestellung stornieren. Wenn der Lieferant seine Lieferverpflichtung nur per Premiumfracht erfüllen kann, wird der Lieferant diese Premiumfracht im Voraus bezahlen. Wenn der Lieferant die Produkte vor dem Versanddatum oder nach einer Stornierung der Bestellung versendet, kann Prodalim nach eigenem Ermessen den Versand ablehnen oder solche Produkte annehmen, die gemäß Abschnitt 6 dieser PGT&C als nicht konforme Produkte gelten.

Wenn die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten (oder einer anderen Bestellung zum Kauf von Produkten vom Lieferanten, einschließlich etwaiger Änderungen daran) von der Bestellung von Prodalim abweicht, ist der Lieferant verpflichtet, Prodalim ausdrücklich und schriftlich auf die Änderung in der Bestellung von Prodalim aufmerksam zu machen. In einem solchen Fall wird der Vertrag und/oder die Bestellung für den Kauf von Produkten vom Lieferanten (einschließlich aller Änderungen daran) zwischen den Parteien nur auf der Grundlage von abgeschlossen Prodalims ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Änderung seiner ursprünglichen Bestellung.

5. LEISTUNG.

Der Lieferant muss die internen Regeln und Vorschriften von Prodalim, die von Zeit zu Zeit von Prodalim übernommen werden (**“Regeln“**), ordnungsgemäß befolgen. Folglich müssen die Produkte in voller Übereinstimmung mit den genannten Regeln hergestellt, gekennzeichnet, verpackt, getestet, geliefert und verkauft werden, deren Feststellung und Annahme der Lieferant in der jeweils gültigen Fassung erklärt und anerkennt.

Der Lieferant muss Prodalim alle erforderlichen Zertifikate gemäß den geltenden Lebensmittelsicherheitsvorschriften übergeben. Insbesondere muss der Lieferant Prodalim Folgendes übergeben: HACCP (obligatorisch), ISO22000 (obligatorisch), ISO9001 (optional), GMP (optional) und alle anderen von allen relevanten Regierungsbehörden geforderten Zertifikate. In jedem Fall garantiert der Lieferant, dass die Produkte allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die für die Verwendung und Art der Produkte gelten, sowie allen Bestimmungen des Lebensmittel- und Getränkerechts und insbesondere den folgenden: (1) Dir. 94/1962/EG, deutsche Verordnung zur Umsetzung der genannten Richtlinie und jede weitere Umsetzung und/oder geänderte EU-/ deutsche Gesetzgebung; (2) Dir. 12/2012/EU, zur Festlegung von Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/112/EG, deutsche Verordnung zur Umsetzung der genannten Richtlinien sowie etwaige weitere Umsetzungen und/oder geänderte EU-/ deutsche Rechtsvorschriften; und (3) die folgenden EU-Verordnungen: 1169/11, 1829/03, 1830/03, 915/23, 396/05, 1935/04, 2023/06, 10/11, geändert durch Verordnung. EU 213/18, 1895/05, 282/08 und alle weiteren europäischen Rechtsvorschriften zu diesem Thema. Im Falle der Nichteinhaltung der genannten Regeln, Gesetze und/oder Vorschriften behält sich Prodalim das Recht vor, die Erfüllung einer Vereinbarung und/oder eines Auftrags (oder eines Teils davon) sofort einzustellen, bis die Einhaltung wiederhergestellt werden kann. Abhängig vom Schweregrad der Nichteinhaltung kann Prodalim die Vereinbarung(en) mit dem nicht konformen Lieferanten und/oder alle im Rahmen dieser Nichteinhaltung erteilten Bestellungen (oder Teile davon) kündigen. In jedem Fall gelten Produkte, die den genannten Regeln, Gesetzen und/oder Vorschriften nicht vollständig entsprechen, gemäß Abschnitt 6 dieser PGT&C als nicht konforme Produkte.

6. NICHT KONFORM – UNBESTELLT – UNSICHER – UNPASSENDE PRODUKTE.

Nicht konforme und nicht bestellte Produkte. Ohne Einschränkung der verschiedenen verfügbaren Rechte und Rechtsbehelfe kann Prodalim nach eigenem Ermessen (1) nicht bestellte Produkte und/oder Produkte, die nicht den PGT&C und der/den Vereinbarung(en) entsprechen, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden und /oder Bestellung(en), einschließlich Versandanweisungen und der vereinbarten Versand- und Liefertermine (**“nicht konforme Produkte“**). Im Falle der Lieferung nicht

konformer Produkte kann Prodalim vom Lieferanten entweder die Rückerstattung des Preises oder die unverzügliche Reparatur/den Austausch der nicht konformen Produkte auf Risiko und Kosten des Lieferanten verlangen; (2) die fehlerhaften Produkte einbehalten und Verluste und angemessene Kosten (z. B. für Pflege und Verwahrung, Transport, Inspektion, Empfang, Rückruf usw.) mit allen dem Lieferanten geschuldeten Beträgen verrechnen; oder (3) die fehlerhaften Produkte durch Dienstleistungen eines Dritten reparieren oder ersetzen und dem Lieferanten die Kosten für diese Dienstleistungen in Rechnung stellen. Im Falle der Lieferung nicht bestellter Produkte wird Prodalim diese überschüssigen Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 10 Tage lang aufbewahren und auf die Anweisungen des Lieferanten zur Entsorgung der Produkte warten. Wenn der Lieferant Prodalim innerhalb des oben genannten Zeitraums von 10 Tagen keine Anweisungen zur Entsorgung dieser überschüssigen Produkte erteilt, kann Prodalim diese überschüssigen Produkte nach Belieben verwenden oder entsorgen und die Kosten einer solchen Entsorgung, sofern anfallend, dem Lieferanten in Rechnung stellen. In keinem Fall ist Prodalim verpflichtet, überschüssige Produkte zu zahlen, die verwendet oder entsorgt werden, oder ist dazu verpflichtet. In jedem Fall bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Prodalim, insbesondere Rücktritt, Schadensersatz (insbesondere Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) sowie Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB unberührt und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Unsichere und ungeeignete Produkte. Im Falle der Lieferung unsicherer und/oder ungeeigneter Produkte, nach Erklärung einer Regierungsbehörde, dass eines der Produkte oder eines seiner Inhaltsstoffe oder eines in einer Verpackung enthaltenen Materials vorliegt, oder wenn Prodalim zu irgendeinem Zeitpunkt in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass eines der Produkte oder ein Inhaltsstoff, ein Material oder eine Verpackung (1) gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln oder Vorschriften verfälscht oder falsch gekennzeichnet ist, (2) nicht einem geltenden Standard oder einer erlassenen Verordnung entspricht, (3) nicht einem geltenden Sicherheitsstandard für Verbraucherprodukte entspricht, (4) eine begründete Wahrscheinlichkeit hat, gesundheitliche Folgen zu haben, oder (5) anderweitig unsicher oder für den vorgesehenen Verwendungszweck der Produkte ungeeignet ist; in einem solchen Fall, ohne Einschränkung unterschiedlicher Rechte und verfügbarer Rechtsbehelfe, (a) muss Prodalim bzw. der Lieferant die andere Partei unverzüglich durch schriftliche Mitteilung über eine solche Erklärung informieren und Kopien dieser Erklärung sowie aller relevanten Dokumente vorlegen; und (b) der Lieferant wird die Verwendung des Inhaltsstoffs oder des Materials in den Produkten bzw. in der Verpackung einstellen. In jedem Fall, wenn der Grund für die Erklärung darin besteht, dass der Lieferant die Produkte nicht gemäß den Spezifikationen von Prodalim produziert, kann Prodalim die Lieferung der Produkte verweigern und den Vertrag (ganz oder teilweise) ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten aufkündigen, was sofort mit dieser Zustellung wirksam wird.

7. NACHBESTELLUNGEN.

Lieferanten dürfen keine Produkte, die einer Bestellung und/oder Vereinbarung unterliegen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Prodalim nachbestellen. Der Lieferant muss alle Versandkosten im Zusammenhang mit einer Nachbestellung tragen. Für alle Nachbestellungen sollte entweder zum Zeitpunkt der Vereinbarung und/oder Bestellung oder zum Zeitpunkt des Versands der beste Preis gelten. Diese PGT&C gelten auch für Produkte im Lieferrückstand.

8. RECHT AUF PRÜFUNG UND INSPEKTION.

Prodalim hat das Recht, die Produkte innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Produkte zu testen und/oder zu prüfen und alle nicht konformen Produkte abzulehnen. Die Inspektion berührt nicht das Recht von Prodalim, die Annahme zu widerrufen oder andere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn später Mängel festgestellt werden, selbst wenn die festgestellten Mängel bei der Inspektion hätten entdeckt werden können. Für den Fall, dass Prodalim Produkte als nicht konform ablehnt, werden die Mengen gemäß der Bestellung automatisch reduziert, es sei denn, Prodalim teilt dem Lieferanten etwas anderes mit. Der Lieferant ist nicht berechtigt, abgelehnte Mengen ohne eine neue Bestellung von Prodalim zu ersetzen. Nicht konforme Produkte werden von Prodalim auf Risiko und Kosten des Lieferanten zur Verfügung des Lieferanten gehalten. Die Zahlung für nicht konforme Produkte stellt weder eine Annahme dieser Produkte noch eine Einschränkung des Rechts von Prodalim auf verfügbare Abhilfemaßnahmen dar und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für Mängel (einschließlich offensichtlicher Mängel). Der Lieferant führt bei jeder Lieferung der Produkte angemessene Tests und Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die Produkte den Anforderungen der Bestellung und/oder des Vertrags entsprechen. Testmethoden und -verfahren müssen den Standards entsprechen, die Prodalim dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sowie allen geltenden Gesetzen oder Vorschriften einer zuständigen Regierungsbehörde. Auf erste Anfrage von Prodalim muss der Lieferant Prodalim unverzüglich eine Kopie der Ergebnisse jedes Tests und/oder jeder Inspektion sowie ein Analysezertifikat übermitteln.

9. ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND GARANTIEN.

Der Lieferant stimmt zu, erklärt und gewährleistet gegenüber Prodalim, seinen Kunden und Abtretungsempfängern, dass die folgenden Erklärungen ab dem Datum der Bestellung und /oder des Vertrags, soweit zutreffend, korrekt und wahr sind: (1) Der Lieferant verfügt über alle erforderlichen Erfahrungen, Qualifikationen, Fachkenntnisse und Lizenzen, Genehmigungen und Zertifikate, die in jeder Hinsicht ausreichen, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder der Bestellung zu erfüllen, je nach Fall im Einklang mit geltendem Recht, der Bestellung/Vereinbarung(en) und den besten Branchenpraktiken (die **“Zertifizierungen“**). Diese Zertifizierungen sind gültig und wirksam, und der Lieferant garantiert, dass es derzeit kein Verfahren oder potenzielles Verfahren oder Anspruch auf Widerruf dieser Zertifizierungen gibt; (2) Der Lieferant ist und wird zum Zeitpunkt jeder Lieferung der Produkte zahlungsfähig sein; (3) Der Lieferant und/oder seine Vertreter haben keinem Mitarbeiter von Prodalim eine Belohnung, Gebühr, ein Geschenk oder Trinkgeld angeboten/gegeben. (4) Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ein, die die Diskriminierung von Mitarbeitern aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, nationaler Herkunft, Alter, Behinderung oder Ähnlichem verbieten; (5) Der Lieferant unterlässt es, den Kunden von Prodalim Produkte direkt oder indirekt zu einem niedrigeren Preis als dem Preis zu liefern, den der Lieferant Prodalim für ähnliche Produkte angeboten hat; (6) die in der Bestellung bzw. im Vertrag festgelegten und vereinbarten Preise sind nicht höher als die Preise, die den Kunden anderer Lieferanten für ähnliche Mengen und ähnliche Bedingungen in Rechnung gestellt werden; (7) Der Lieferant führt den Vertrag und/oder die Bestellung nicht als Vertreter Dritter aus; (8) die Produkte und alle im Zusammenhang mit den Produkten gelieferten Materialien sind handelsüblich, von gutem Material, guter Verarbeitung und Qualität, für die Zwecke geeignet, für die Prodalim sie bestimmt, und frei von Mängeln; (9) die Verpackung allen Spezifikationen, Standards, Kriterien, Kennzeichnungen oder anderen Anforderungen entspricht, die in der Bestellung und/oder im Vertrag, je nach Fall, vereinbart oder anderweitig mit Prodalim spezifiziert oder vereinbart wurden; (10) Produkte, ihre Herstellung, Verpackung, Etikettierung, Branding und alle im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte erbrachten Dienstleistungen entsprechen den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Standards. Der Lieferant muss Prodalim unverzüglich Kopien von Dokumenten anbieten, die er von Quellen erhält, die nahelegen, implizieren oder darauf hinweisen, dass die Produkte nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen; (11) Der Lieferant verfügt über angemessene Qualitäts- und Sicherheitsverfahren, die gewährleisten, dass die Produkte den vereinbarten Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien entsprechen. und (12) Der Lieferant wird jederzeit in jeder Hinsicht die Vorgaben von Prodalim einhalten, die der Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung, der die Grundsätze und ethischen Standards für die Lieferanten von Prodalim festlegt. Die Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien des Lieferanten gelten nicht nur gegenüber Prodalim, sondern auch gegenüber allen Kunden, verbundenen Unternehmen von Prodalim , seinen und deren Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern sowie gegenüber Endbenutzern der Produkte. Der Lieferant gibt an Prodalim, die Kunden und verbundenen Unternehmen von Prodalim, seine und deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger sowie an die Endbenutzer der Produkte alle Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien weiter, die dem Lieferanten von denen gegeben wurden, von denen der Lieferant die Produkte gekauft hat.

Die oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien gelten zusätzlich zu allen anderen Gewährleistungen im Rahmen dieser PGT&C, der Bestellung und/oder der Vereinbarung (je nach Fall) oder gemäß geltendem Recht, und jede dieser Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien gilt auch nach der Zahlung durch Prodalim und/oder Annahme und/oder Inspektion der Produkte und/oder Kündigung einer Bestellung und/oder Vereinbarung. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, Prodalim alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig oder hilfreich sind, um die geltenden Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf die Produkte einzuhalten.

10. KUNDENRÜCKSENDUNG.

Wenn Prodalim Produkte zum Zweck des Weiterverkaufs gekauft hat und Prodalims Kunden eines der Produkte aufgrund eines angeblichen Mangels oder einer Nichteinhaltung dieser PGT&C und/oder der Bestellung und/oder der Vereinbarung an Prodalim zurücksenden, dann kann Prodalim diese Produkte (oder Teile davon) an den Lieferanten zurücksenden, wenn Prodalim dies für angemessen hält. Der Lieferant wird die zurückgegebenen Produkte umgehend annehmen und alle Frachtkosten, Gebühren, Kosten für Versand und Bearbeitung sowie alle anderen Kosten oder Ausgaben bezahlen, die Prodalim im Zusammenhang mit dem Vorstehenden entstehen. Der Lieferant gewährt Prodalim nach alleinigem Ermessen von Prodalim eine volle Gutschrift oder eine Rückerstattung in bar für den Preis der Produkte.

11. ANFORDERUNGEN AN HERKUNFTSLAND UND HERKUNFTSORT.

Der Lieferant gewährleistet gegenüber Prodalim und erklärt, dass er alle staatlichen, provinziellen und lokalen Kennzeichnungen zum Ursprungsland/Herkunftsort und die damit verbundenen Anforderungen einhält (und jederzeit weiterhin einhalten wird), einschließlich derjenigen, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften der EU erforderlich sind, und wird Prodalim jede angemessene Unterstützung leisten, die die Situation erfordert, und alle notwendigen Informationen bereitstellen, damit Prodalim die Anforderungen an das Herkunftsland/Herkunftsort in Bezug auf die Produkte des Lieferanten erfüllen kann. Insbesondere wird der Lieferant (1) alle Produkte, die den Anforderungen an das Ursprungsland/den Herkunftsort unterliegen, mit allen erforderlichen Informationen zum Ursprungsland/Herkunftsort kennzeichnen oder diesen beifügen, die zur Anzeige oder Aufrechterhaltung erforderlich sind; (2) alle Aufbewahrungsfristen für Dokumente und Produkttrennungsstandards einhalten, die in den Anforderungen des Herkunftslandes/Herkunftsorts und von Prodalim vorgeschrieben sind; und (3) Prodalim auf erste Anfrage die Ergebnisse einer Prüfung des vom Lieferanten implementierten Systems zur Einhaltung der Anforderungen an das Herkunftsland/den Herkunftsort vorlegen, die von einem für Prodalim akzeptablen Dritten durchgeführt wurde.

12. VERSAND UND RISIKO.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Produkte professionell verpackt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, ausreichender und geeigneter Verpackung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zurrgurte, Schutzvorrichtungen usw., soweit dies als angemessen erachtet wird), unter Berücksichtigung der Art der Waren, des Bestimmungsorts, des möglichen Wetters und Route usw. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Verluste oder Schäden, die der Transportversicherer aufgrund einer unzureichenden und/oder ungeeigneten Verpackung nicht bezahlt.

Für jede Lieferung des Lieferanten an Prodalim gelten die folgenden spezifischen Lieferbedingungen: (1) Prodalim werden keine Verpackungs- oder Transportkosten in Rechnung gestellt, die vom Lieferanten zu tragen sind; (2) Der Lieferant muss jeder Lieferung ein Dokument beifügen, in dem jeder Artikel und jede Menge separat aufgeführt sind, wie in der Bestellung und/oder im Vertrag angegeben, soweit zutreffend; (3) Prodalim behält sich das Recht vor, den Versand abzulehnen und Produkte auf alleinige Kosten des Lieferanten zurückzusenden, wenn ein Behälter und/oder eine Verpackung nicht für den Rückversand geeignet und nicht entsprechend den Anforderungen der geltenden Kennzeichnungsgesetze und/oder der geltenden Gewichts- und Maßangaben gekennzeichnet ist Gesetze und/oder andere anwendbare rechtliche Anforderungen. Jeder Behälter und jedes Paket muss den Namen des Lieferanten tragen; und (4) Wenn für die Produkte eine behördliche Registrierung oder Genehmigung erforderlich ist, muss diese Registrierung oder Genehmigung vom Lieferanten auf Kosten des Lieferanten eingeholt werden.

Sofern Prodalim nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, liefert der Lieferant die gelieferten Produkte verzollt (Incoterms 2020 in der jeweils gültigen Fassung). Wenn Prodalim die Fracht übernimmt, werden die Kosten von der gelieferten Rechnung abgezogen. Wenn Prodalim die Lieferung aller oder eines Teils der Produkte am Standort des Lieferanten übernimmt, geht das Verlustrisiko erst dann auf Prodalim über, wenn Prodalim oder sein Spediteur nach der Lieferung der Produkte den Standort des Lieferanten verlässt. Der Lieferant muss jede Versandart, jeden Spediteur und jede Route verwenden, die Prodalim vorgibt. Die Lieferung erfolgt in den Mengen und zu den Zeiten, die Prodalim dem Lieferanten schriftlich mitteilt. Wenn der Lieferant die Produkte vor dem geplanten Liefertermin liefert, kann Prodalim sie auf alleinige Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder lagern oder an den Lieferanten zurücksenden. Die Annahme einer vorzeitigen Lieferung durch Prodalim ändert nichts an den Zahlungsbedingungen. Produkte, die über die bestellten Mengen hinaus oder nach den in den Lieferanweisungen von Prodalim angegebenen Zeiten geliefert werden, gelten als nicht bestellte Produkte im Sinne von Abschnitt 6 dieser PGT&C. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen PGT&C, der Bestellung oder einer Vereinbarung gelten alle Produkte, für die Prodalim bereits an den Lieferanten bezahlt hat, als alleiniges und ausschließliches Eigentum von Prodalim. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht oder ein ähnliches Recht in Bezug auf diese Produkte.

Der Lieferant teilt Prodalim schriftlich die für die Produkte geltende Bestellvorlaufzeit mit und versichert, dass diese Vorlaufzeit den branchenweit besten Standards für gleiche oder ähnliche Produkte entspricht. „Bestellvorlaufzeit“ bezeichnet die Anzahl der Tage vom Datum der Auftragserteilung bis zum Datum, an dem die Produkte an Prodalim geliefert werden Einrichtung oder einem anderen in der Bestellung genannten Ort. Liefertermine, Auftragsvorlaufzeiten und der vereinbarte Termin für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Lieferanten dürfen aus keinem Grund verlängert oder entschuldigt werden, auch nicht aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen. Für den Fall, dass der Lieferant den Liefertermin, die Bestellvorlaufzeit und/oder den vereinbarten Leistungstermin nicht einhält, gilt Folgendes als teilweise Entschädigung für den Schaden an Prodalim (wobei dieser Rechtsbehelf keine anderen gesetzlichen, vertraglichen oder vertraglichen Rechtsbehelfe ausschließt). Der Lieferant zahlt als pauschalierten Schadensersatz an Prodalim nach Wahl von Prodalim einen Betrag in Höhe von 0,5 Prozent

(0,5 %) des Nettowerts der Bestellung, bei der die Lieferung verspätet erfolgt, und zwar für jeden Tag Verzögerung bis zum tatsächlichen Erhalt der Produkte durch Prodalim (erhöht sich auf 0,8 Prozent (0,8 %) für jeden Tag der Verzögerung nach Ablauf von 10 Tagen Verzögerung und bis zum tatsächlichen Erhalt der Produkte durch Prodalim).

Prodalim und der Lieferant erkennen hiermit an und vereinbaren, dass die gemäß dem obigen Absatz zu zahlenden Beträge einen pauschalierten Schadensersatz und keine Strafen darstellen und zusätzlich und unbeschadet etwaiger weiterer Schäden gelten, für die der Lieferant haftbar gemacht werden kann. Für den Fall, dass das geltende Recht eine geringere zwingende Grenze für die oben genannte Höhe des pauschalierten Schadensersatzes vorsieht, wird die oben genannte Höhe so ausgelegt, dass sie automatisch auf die maximale Höhe reduziert wird, die nach geltendem Recht vorgesehen und zulässig ist.

13. ZAHLUNGEN UND ANSPRÜCHE VON PRODALIM.

Nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und nach Annahme der Produkte durch Prodalim erfolgt die Zahlung innerhalb von 15 Werktagen. Prodalim kann sich dafür entscheiden (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), gemäß den vom Lieferanten angebotenen Rabattbedingungen zu zahlen. Die Zahlung des Kaufpreises durch Prodalim stellt keine Annahme der Produkte dar. Wenn eine Zahlung an einem arbeitsfreien Tag oder einem in der jeweiligen Gerichtsbarkeit geltenden Feiertag fällig ist, wird das Fälligkeitsdatum bis zum nächsten anwendbaren Geschäftstag verlängert. Der Lieferant muss Prodalim innerhalb von 60 Tagen nach der Zahlung eine schriftliche Mitteilung über mögliche Unstimmigkeiten in den von Prodalim gezahlten Beträgen machen. Wenn der Lieferant eine solche Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist macht, kann der Lieferant danach keinen Anspruch auf diese Zahlung geltend machen und der Lieferant verzichtet hiermit unwiderruflich und bedingungslos auf einen solchen Anspruch. Alle an den Lieferanten zu zahlenden Beträge unterliegen allen Ansprüchen von Prodalim, die sich aus den Bestellungen und/oder Verträgen und/oder diesen PGT&C und/oder jedem anderen Grund ergeben. Prodalim hat das Recht, alle gegenwärtigen und zukünftigen Schulden des Lieferanten gegenüber Prodalim oder seinen verbundenen Unternehmen mit solchen Beträgen aufzurechnen und davon abzuziehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant jeden Abbuchungsbetrag oder jede Lieferantenrückbuchung innerhalb von sechzig 60 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Abbuchungsbetrag oder die Rückbuchung akzeptiert hat, es sei denn, der Lieferant teilt Prodalim schriftlich den Grund mit, warum der Abzug nicht korrekt ist, und legt eine ausreichende Dokumentation darüber vor. In keinem Fall gerät Prodalim ohne eine formelle schriftliche Zahlungsaufforderung des Lieferanten in Verzug.

14. STEUERN.

Sofern Prodalim nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, ist Prodalim nicht verpflichtet, Verkaufs-, Nutzungs- oder andere Steuern (ob provinziell, bundesstaatlich oder lokal), Veranlagungen, Gebühren oder Zölle (zusammen "Steuern") zu zahlen, die sich aus dem Kauf von Prodalim beim Lieferanten ergeben. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für die Zahlung dieser Steuern. Für den Fall, dass diese Steuern später als das Datum der Anordnung in Kraft treten, sind diese Steuern von der Partei zu zahlen, der die rechtliche Wirkung der Steuer auferlegt wird. Wenn Prodalim sich schriftlich mit der Zahlung einer Steuer einverstanden erklärt, wird der Steuerbetrag separat auf der Rechnung des Lieferanten angegeben.

15. SCHADENSERSATZ.

Der Lieferant stellt Prodalim, seine verbundenen Unternehmen und deren Direktoren, Aktionäre, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Vertreter, Auftragnehmer, Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von allen Ansprüchen, Klagen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei und hält sie schadlos, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Haftungen, die sich aus tatsächlichen oder angeblichen Verletzungen oder Todesfällen von Personen, Schäden an Eigentum und anderen Schäden oder Verlusten ergeben, die von wem auch immer erlitten wurden, einschließlich der Vertreter und/oder Mitarbeiter und/oder Kunden des Lieferanten oder Prodalims Vertreter und/oder Mitarbeiter und/oder Kunden, die angeblich direkt oder indirekt aus (1) den Produkten resultieren, einschließlich der Verwendung, dem Versand, der Lagerung, der Lieferung, dem Verkauf oder der sonstigen Handhabung der Produkte durch Prodalim und/oder (2) dem tatsächlichen oder angeblichen Verstoß des Lieferanten gegen eine der Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder andere Bedingungen und Konditionen, die hierin, in der/den Bestellung(en) und/oder in der/den Vereinbarung(en) enthalten sind, je nach Fall, es sei denn, eine solche Haftung wird allein durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Prodalim verursacht. Zusätzlich zum Vorstehenden wird der Lieferant, wenn behauptet wird, dass eines der Produkte oder Teile davon ein Recht eines Dritten verletzen, auf eigene Kosten entweder (1) für Prodalim, seine verbundenen Unternehmen, Abtretungsempfänger und deren Rechtsnachfolger und Kunden das Recht beschaffen, solche Produkte weiterhin zu verwenden, (2) die

Produkte durch nicht verletzende Artikel zu ersetzen oder (3) als weitere Alternative zu Option (1) und (2) oben den Kaufpreis für die Produkte zurückzuerstatten und alle damit verbundenen Ausgaben und Kosten bezahlen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Prodalim alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Prodalim durchgeführten Warn- und/oder Rückrufaktion ergeben. Über Gegenstand und Umfang der Warn- und/oder Rückrufaktion wird Prodalim den Lieferanten vor Beginn einer solchen informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

16. PREISE.

Alle Preise basieren auf dem Ausstellungsdatum der Bestellung von Prodalim. Der von Prodalim zu bezahlende Preis, der in einer Bestellung oder Vereinbarung angegeben ist, darf nicht erhöht werden, es sei denn, Prodalim hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt. Der Lieferant stellt größtmögliche Genauigkeit aller eingereichten Rechnungen sicher. Alle Marketing-, Einkaufsvolumen- oder zugehörigen Programme, die der Lieferant Prodalim für ein oder mehrere Produkte anbietet, werden zu den gleichen jeweiligen Sätzen auf alle anderen Produkte angewendet, die Prodalim vom Lieferanten kauft und die mit dem Originalprodukt identisch oder diesem ähnlich sind. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen PGT&C, einer anwendbaren Vereinbarung und/oder einer anwendbaren Bestellung erkennen Prodalim und der Lieferant hiermit an und vereinbaren, dass die Tarife für Produkte, die im Rahmen einer Bestellung oder Vereinbarung beschafft werden, Schwankungen unterliegen, und vereinbaren hiermit, dass alle daraus resultierenden Schwankungen, die zu einer Senkung der Tarife im Zusammenhang mit den Produkten im Rahmen einer geltenden Bestellung oder Vereinbarung führt, als Reduzierung des Preises im Rahmen der betreffenden Bestellung oder Vereinbarung an Prodalim weitergegeben wird.

17. HÖHERE GEWALT.

Prodalim und der Lieferant sind sich darüber einig, dass Letzterer von Nichterfüllung oder Lieferverzögerungen befreit ist, die durch unvorhersehbare Ereignisse oder andere Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden. Prodalim und der Lieferant sind sich jedoch darüber einig, dass Letzterer nicht durch unerwartete Schwierigkeiten oder geschäftliche Undurchführbarkeit jeglichen Grades entschuldigt ist. Prodalim behält sich das Recht vor, den Versand jeglicher Warenbestellung vom Lieferanten abzulehnen, und ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die abgelehnte Lieferung zu bezahlen, wenn das Geschäft oder der Betrieb von Prodalim aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Unruhen oder anderen Handlungen oder Ereignissen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Prodalim liegen, ganz oder teilweise eingestellt wird.

18. KÜNDIGUNGSKLAUSEL.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (i) der Lieferant mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen gegenüber Prodalim im Rahmen des Vertrags, der Bestellung, dieser PGT&C oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Prodalim (in welcher Form auch immer) in Verzug gerät und der Lieferant es versäumt, diesen Verzug innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben, nachdem Prodalim den Lieferanten über den Verzug informiert hat; (ii) der Lieferant sich weigert, den Vertrag oder die Bestellung auszuführen; oder (iii) eine Garantie oder Zusicherung, die der Lieferant gegenüber Prodalim infolge der Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. der Bestellung abgegeben hat, falsch oder irreführend ist (Abschnitte 9, 11 und 12), dann kann Prodalim durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung den Vertrag und/oder jede nachfolgende Bestellung ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen, und der Lieferant muss Prodalim unverzüglich alle Schäden und Kosten zahlen, die Prodalim entstanden sind oder entstehen könnten als Folge der Kündigung und als Folge des Ereignisses oder Umstands, aufgrund dessen Prodalim den Vertrag bzw. die Bestellung gekündigt hat. Darüber hinaus kann Prodalim den Vertrag und/oder jede nachfolgende Bestellung ohne Haftung sofort kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse oder ein anderes vergleichbares Ereignis eintritt: (a) Insolvenz des Lieferanten; (b) Einreichung eines freiwilligen Insolvenzantrags durch den Lieferanten; (c) Einreichung eines unfreiwilligen Insolvenzantrags gegen den Lieferanten.

19. VERTRAULICHKEIT.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle technischen Informationen, die Prodalim im Zusammenhang mit den von einer Bestellung und/oder Vereinbarung abgedeckten Produkten offengelegt werden, nicht vertraulich sind und der Lieferant in Bezug auf diese Informationen keine Ansprüche gegen Prodalim geltend machen wird. Alle von Prodalim dem Lieferanten offengelegten Informationen sind vertraulich und der Lieferant verpflichtet sich, sie streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Prodalim zu verwenden oder offenzulegen, die jederzeit und aus jedem Grund verweigert werden kann. Der Lieferant darf keine Informationen, Standards,

Leistungskriterien oder andere Anforderungen für die Produkte oder Informationen über das Geschäft, den Betrieb oder die Aktivitäten von Prodalim offenlegen oder nutzen oder deren Offenlegung oder Nutzung durch Dritte (einschließlich Lieferanten und Mitarbeiter des Lieferanten) gestatten. einschließlich, ohne Einschränkung, Informationen über Prodalims aktuelle oder vorgeschlagene Produkte, Produktentwicklungen, Pläne, Strategien, Finanzen, Know-how, Verkäufe, Kunden, Lieferanten, Rezepte, Prodalims Marketing- oder Verkaufstechniken oder das Bestehen der Vereinbarung oder des Auftrags, Allerdings darf der Lieferant vertrauliche Informationen (a) offenlegen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte aus dem Vertrag oder zur Abwehr eines Anspruchs aus dem Vertrag erforderlich ist; und (b) wie nach geltendem Recht erforderlich, muss der Lieferant Prodalim in einem solchen Fall vor der Offenlegung eine schriftliche Mitteilung über die Art der erforderlichen Offenlegung zukommen lassen und in jedem Fall nur diesen Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, zu deren Offenlegung er gesetzlich verpflichtet ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Prodalim keine Kopien der vertraulichen Informationen auf Medien jeglicher Art anzufertigen.

20. VERSICHERUNG.

Der Lieferant muss auf eigene Kosten eine gewerbliche Haftpflichtversicherung abschließen, die den Lieferanten und Prodalim vor allen Ansprüchen und Haftungsansprüchen für Sachschäden, Personenschäden, Tod oder wirtschaftliche Schäden gegenüber Personen schützt, die sich aus der Haftung des Lieferanten ergeben Produkte, deren Nutzung oder Verbrauch oder die Erbringung der Dienstleistungen oder Aktivitäten im Zusammenhang mit den Produkten. Die Grenzen des genannten Haftpflichtversicherungsschutzes müssen mit Prodalim vereinbart und von Prodalim akzeptiert werden.

21. EXPORT- UND IMPORTANFORDERUNGEN.

Der Lieferant hat alle Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung der geltenden Zoll- und Export- und Importanforderungen erforderlich sind, vorzubereiten, aufrechtzuerhalten und, sofern geltendes Recht, Vorschriften oder Zollbehörden dies von ihm verlangen, den zuständigen Zollbehörden vorzulegen jedes Land, aus dem die Produkte exportiert werden, und jedes Land, in das sie importiert werden, und der Lieferant muss alle anderen geltenden Zollbestimmungen einhalten. Auf erste Anfrage von Prodalim hat der Lieferant Prodalim unverzüglich Kopien dieser Informationen und Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller technischen Compliance- und Herkunftslandanforderungen jedes Landes, in das die Produkte importiert werden sollen.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL.

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung, der Bestellung oder dieser PGT&C, je nach Fall, als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, dann (i) bleiben alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung, der Bestellung oder dieser PGT&C, je nach Fall, in vollem Umfang in Kraft und wirksam; und (ii) diese Bestimmung wird in dem minimalen Umfang geändert, der erforderlich ist, um den Mangel zu beheben und diese Bestimmung gültig und durchsetzbar zu machen.

23. RECHTSMITTEL.

Die in diesen PGT&C aufgeführten Rechtsmittel gelten als Ergänzung zu allen anderen Rechtsmitteln, die Prodalim nach geltendem Recht zustehen. Das Versäumnis einer Partei, von der anderen Partei die Erfüllung einer Bestimmung der Bestellung und/oder des Vertrags und/oder dieser PGT&C zu verlangen, berührt in keiner Weise das Recht, eine solche Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, und der Verzicht einer der Parteien gilt auch nicht als ein Verstoß gegen eine Bestimmung der Vereinbarung und/oder des Auftrags und/oder dieser PGT&C stellen einen Verzicht auf jeden nachfolgenden Verstoß gegen diese oder jegliche andere Bestimmung dar.

24. ABTRETUNG.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Prodalim, die jederzeit und aus beliebigem Grund verweigert werden kann, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten oder seine Pflichten aus dem Vertrag und/oder der Bestellung zu delegieren, an Dritte zu vergeben oder abzutreten. Die Zustimmung von Prodalim zur Delegierung, Untervergabe oder Abtretung von Verpflichtungen des Lieferanten aus der Vereinbarung bzw. Bestellung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Erfüllung der Vereinbarung bzw. Bestellung.

25. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.

Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieser PGT&C, der Vereinbarung(en) und/oder der nachfolgenden Bestellung(en) unterliegen in jeder Hinsicht dem deutschen Recht, unter Ausschluss von Konflikten von Rechtsgrundsätzen, die bei Anwendung die materiellen Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit zur Folge haben würden. Prodalim und der Lieferant vereinbaren hiermit, dass alle Klagen, Verfahren oder Ansprüche gegeneinander, die sich aus diesen PGT&C, Vereinbarung(en) und/oder nachfolgenden Bestellungen ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, vor den Gerichten von Mannheim erhoben und durchgesetzt werden, und sie unterwerfen sich unwiderruflich dieser Gerichtsbarkeit, wobei diese Gerichtsbarkeit ausschließlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich Prodalim stets das Recht vor, den Lieferanten auch vor Gerichten zu verklagen, die für den Lieferanten selbst zuständig sind, je nachdem, wo der Lieferant seinen eingetragenen oder tatsächlichen Sitz hat. Die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
